



Brüssel, den 9. September 2019
(OR. en)

11949/19
ADD 2

AGRILEG 153
VETER 73
DELACTION 170

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2019) 4625 - ST 11372/19 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.6.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern

– Absicht, keine Einwände zu erheben

Erklärung Griechenlands

In Bezug auf Artikel 45 Absatz 2 des oben genannten delegierten Rechtsakts möchte Griechenland Folgendes feststellen:

Nach den nationalen Vorschriften in Griechenland müssen alle Schafe und Ziegen bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats, die für andere Zwecke als die unmittelbare Schlachtung bestimmt sind, einzeln mit herkömmlichen Mitteln gekennzeichnet werden. Die griechischen Behörden sind der Ansicht, dass in diesem Fall die Verpflichtung zur elektronischen Kennzeichnung die Kosten für die Erzeuger erhöhen würde, ohne dass erhebliche Vorteile für die Rückverfolgbarkeit erzielt würden.